

36.* Frist zwischen Antragstellung und Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren

StPO § 417 f.

1. Im beschleunigten Verfahren darf die Frist zwischen der Antragstellung der StA und der Hauptverhandlung vor dem AG nicht wesentlich mehr als 2 Wochen betragen. Der Verstoß hiergegen begründet einen Verfahrensmangel, den der Angeklagte im Wege der Sprungrevision mit einer formgültigen Verfahrensrüge beanstanden kann.

2. Mit Einlegung der Berufung geht das beschleunigte Verfahren ohne weiteres ins Normalverfahren über; im Berufungsverfahren begründet das Fehlen des Eröffnungsbeschlusses in derartigen Fällen kein Verfahrenshindernis.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 11. 8. 1998 – 1 Ws 123/98 (Die Entscheidung wird demnächst mit Sachverhalt und Gründen in der NJW abgedruckt)

Anmerkung: Die Probleme mit dem durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz „neuentdeckten“ Beschleunigten Verfahren scheinen sich zu häufen. Zwar gibt es zu den „superkurzen“ Verfahren, in denen zumindest in Brandenburg Presseberichten zufolge innerhalb von 24 oder 36 Stunden gelegentlich selbst Freiheitsstrafen bis zu 1 Jahr ohne Strafaussetzung zur Bewährung verhängt werden¹, bisher keine (veröffentlichte) revisionsrichterliche Judikatur, so daß die Frage, inwieweit in dieser Konstellation gegen Art. 6 III b EMRK (Jeder Angekl. hat das Recht, „über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen“) verstoßen wird, bisher nicht positiv entschieden ist. Dafür tauchen inzwischen Judikate von Oberlandesgerichten auf, die belegen, daß Amtsgerichte durchaus geneigt sein können, die Annehmlichkeiten der §§ 417 ff. StPO (kein Zwischenverfahren, erleichterte Beweisaufnahme, Beschränkung auf richterliche Aufklärungspflicht) zu nutzen, ohne aber das Verfahren beschleunigt abzuschließen. Es geht um Fälle wie den, von dem ich zufällig gerade anlässlich einer Rechtsberatung gehört habe: Trunkenheit am Steuer und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Ende März, Antrag auf Beschleunigtes Verfahren

Mitte Juni, Hauptverhandlung vor dem AG Frankfurt/Oder Mitte August und dann auch noch Zustellung des abgekürzten Urteils erst Mitte Dezember.

1. War den Ausführungen des OLG Düsseldorf² anlässlich eines Falles, der noch etwas verquerer lag, indirekt zu entnehmen, daß diese Praxis dann in Ordnung sei, wenn dieser Verfahrensablauf jedenfalls zügiger ist als sonst bei dem konkreten Gericht üblich³, so tritt das OLG Stuttgart dem nunmehr deutlich entgegen. Schon mit Beschluß vom 19. 6. 1998⁴ hatte der 1. Strafsenat betont, daß jedenfalls die Terminierung zur Hauptverhandlung auf einen Zeitpunkt über 1 Monat nach Antragstellung der StA auf Beschleunigtes Verfahren unzulässig sei. Nun ist der gleiche Senat präziser geworden: Im Beschleunigten Verfahren dürfe die Frist zwischen der Antragstellung der StA und der Hauptverhandlung vor dem AG nicht wesentlich mehr als 2 Wochen betragen.

Das OLG Stuttgart leitet diese Frist aus der in der Begründung zum Verbrechensbekämpfungsgesetz genannten Formulierung ab, daß die „kurze Frist“, von der § 418 I StPO spricht, eine Zeitspanne sei, „die in der Regel eine Frist von 1 bis 2 Wochen nicht überschreiten sollte“. Dieser historischen Auslegung ist durchaus zu folgen: Die herrschende Ansicht, die die Formulierung „kurze Frist“ als „kürzere Frist als bei Durchführung eines Normalverfahrens“ interpretiert, kann zudem weder den Wortlaut noch den Sinn und Zweck des Beschleunigten Verfahrens zu ihren Gunsten anführen.

Freilich ist umgekehrt zu fragen, ob diese Interpretation des OLG Stuttgart schon genügt. Immerhin hatte das Gericht es in der hier besprochenen Entscheidung zusätzlich mit einem rund 8wöchigen Ermittlungsverfahren zu tun, was das Gericht nur kurz als „zügige Durchführung“ erwähnte.

Lassen wir einmal außer Betracht, ob diese Würdigung im konkreten Fall (§ 316 StGB) richtig war – immerhin war das Blutalkoholgutachten nach 3 Wochen eingegangen und erst danach wurden schriftlich Registerauszüge angefordert, obwohl Registerauskünfte auch telefonisch zu erhalten sind –, so dürfte doch mehr als zweifelhaft sein, ob sich ein solcher Fall noch für das Beschleunigte Verfahren „eignet“, wie es § 417 StPO als Antragsvoraussetzung fordert. Denn man könnte argumentieren, die Eignung beziehe sich nicht nur darauf, daß ein einfacher Sachverhalt und eine klare Beweislage zur Zeit der Antragstellung vorliegen, sondern auch darauf, daß der behauptete Nutzen, nämlich die der Tat auf dem Fuße folgende Aburteilung (womit schließlich der Verlust von den Beschuldigten schützenden Formen einzig zu legitimieren ist) noch erzielt werden kann⁵. Dann könnte ein Beschleunigtes Verfahren nur dann durchgeführt werden, wenn auch das Ermittlungsverfahren kurz gehalten werden konnte, genauer gesagt sogar nur, wenn der zeitliche Abstand zur Tat noch gering ist.

Will man diese Überlegung gedanklich ähnlich wie das OLG Stuttgart festmachen, so bietet sich hierzu ein Blick auf die Frist der Hauptverhandlungshaft in § 127 b II StPO an. Danach könnte man argumentieren, daß sich nur bei einer Orientierung des Ermittlungsverfahrens an einen 1-Wochen-Zeitraum ab Tat eine Sache noch für das Beschleunigte Verfahren „eignet“.

Diese Frist, die also bis zum erstinstanzlichen Urteil einen Zeitraum von ca. 3 Wochen erlaubte, würde sich auch in Übereinstimmung damit befinden, daß das Beschleunigte Verfahren nur dann seine Legitimation haben kann, wenn es eine Strafsache schneller abschließt, als dies im Normalverfahren möglich wäre. Auch in Ansehung der Erklärungsfrist im Eröffnungsverfahren und den Ladungsfristen zur Hauptverhandlung kann aber ein Normalverfahren in einer einfachen Sache durchaus in kaum mehr als 3 Wochen abgeschlossen werden⁶. Daß dies kaum einmal geschieht, kann man nicht der Strafprozessordnung anlasten.

Nimmt man diese Überlegungen zur zeitlichen Obergrenze des Beschleunigten Verfahrens an, ist damit freilich nichts zu einer entsprechenden Untergrenze gesagt, ein Problem, das,

wie eingangs erwähnt, zumindest einige Gerichte bisher nicht als solches erkannt haben. Hier ist zunächst einmal zur Kenntnis zu nehmen, daß seit *Dünnebieber*⁷ immer wieder gesagt wird, schon alleine aufgrund der „Schockwirkung“ bei einer einstweiligen Festnahme würde eine Hauptverhandlung jedenfalls in den ersten 3 Tagen unter Geltung der EMRK ausscheiden. Akzeptiert man dies, ist jedenfalls die in Brandenburg zu beobachtende Praxis, gleich innerhalb der Frist des § 128 I StPO den Beschuldigten zur Hauptverhandlung vorzuführen, mit der EMRK unvereinbar. Bedenkt man ferner, daß dem Beschuldigten im Normalverfahren selbst für die Beantwortung der Frage, ob er denn gemäß § 142 I 2 StPO einen Pflichtverteidiger namentlich benennen möchte, in aller Regel eine Frist von 4 Tagen eingeräumt werden soll⁸, so kann der Zeitraum zur Vorbereitung der (gesamten) Verteidigung jedenfalls nicht kürzer sein. Arbeitet man auch hier wieder gedanklich wie das *OLG Stuttgart*, bietet sich wohl ein Abstellen auf die Rechtsmittelfristen an: Geben wir jedem Beschuldigten das Recht, 1 Woche (bei Strafbefehlen, selbst bei Bußgeldbescheiden sogar 2 Wochen) zu überlegen, ob er sich (weiter) gegen den Vorwurf verteidigen will, so kann diese Frist wohl nicht unterschritten werden, hat der Beschuldigte die Frage zu entscheiden, wie er sich überhaupt zu verteidigen beabsichtigt. Übrigens hatte *Dünnebieber*, allerdings mit nicht ganz nachvollziehbarer Begründung⁹, eine solche Wochenfrist schon für Beschleunigte Verfahren bei Mitwirkung eines Verteidigers gefordert¹⁰.

Interpretiert man den zeitlichen Ablauf eines Beschleunigten Verfahrens – dem ich freilich grundsätzlich nach wie vor strikt ablehnend gegenüberstehe¹¹ – in dieser Weise, ließe sich auch die Zulässigkeit der „sofortigen“ Hauptverhandlung in § 418 I StPO EMRK-konform auslegen, daß sie auf Fälle beschränkt bliebe, in denen schon ein einwöchiges Ermittlungsverfahren eine ausreichende Verteidigungsvorbereitung ermöglichte.

2. Dem *OLG Stuttgart* ist auch insoweit zuzustimmen, als es in einem in zu langer Frist durchgeführten Beschleunigten Verfahren zwar einen Rechtsfehler sieht, der mit der Verfahrensrüge angegriffen werden kann, aber kein Verfahrenshindernis, wie es noch das *OLG Düsseldorf* in der vorhin erwähnten Entscheidung annahm¹². Zwar bildet das Fehlen eines Eröffnungsbeschlusses im Normalverfahren ein Verfahrenshindernis. Entscheidend ist aber, daß das Beschleunigte Verfahren keinen Eröffnungsbeschuß kennt, und eben nicht ein Normalverfahren ohne Eröffnungsbeschuß durchgeführt worden ist, sondern ein, wenn auch rechtswidriges, Beschleunigtes Verfahren, für das demzufolge keine Prozeßvoraussetzung gefehlt hat. Daß dies keine Haarspalterei ist, mag belegen, daß ein verspätet verhandelndes Amtsgericht mit Selbstverständlichkeit auch auf die Sondervorschriften für die Beweisaufnahme in § 420 StPO zurückgreifen würde.

Verfehlt sind jedoch die Ausführungen, mit denen das *OLG Stuttgart* das meiner Ansicht nach richtige Ergebnis vor allem begründet. Die Annahme eines Verfahrenshindernisses würde den „Gesetzeszweck der Beschleunigung des Verfahrens in sein Gegenteil verkehren“. Das Verfahren würde „zeitlich um 1 bis 2 Jahre zurückversetzt“ und führe zu „verfahrensökonomisch nicht vertretbarem Aufwand“ und der in „aller Regel sachlich nicht gerechtfertigten Überbürdung der Gerichtskosten und der notwendigen Auslagen des hinreichend verdächtigen Angekl. auf die Staatskasse“. Diese Argumentation gibt nun nicht nur überhaupt nichts für die Frage der dogmatischen Einordnung des in Rede stehenden Rechtsfehlers her, sondern hätte zur Konsequenz, daß behebbaren Verfahrenshindernissen und vielleicht sogar zur Urteilsaufhebung nötigen Verfahrensfehlern überhaupt in der Revision immer die Anerkennung versagt bleiben müßte.

Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt/Oder

Oder am 18. 3. 1998: 1 Jahr wegen Nötigung, Märkische Oderzeitung v. 20. 3. 1998; AG Potsdam am 10. 12. 1998: 10 Monate wegen räuberischen Diebstahls, Berl. Morgenpost v. 12. 12. 1998.

2) *OLG Düsseldorf* NSTZ 1997, 613.

3) Ausf. *Scheffler* NSTZ 1998, 371 f.

4) *OLG Stuttgart* StV 1998, 479.

5) Vgl. schon *Siegert* GS 102 (1933), 35.

6) Näher *Scheffler* NJW 1994, 2195.

7) *Dünnebieber* GA 1959, 273; zust. LR-Rieß 24. Aufl. § 212 a Rn 24; *Schünemann* NJW 1968, 976; *Fezer* ZStW 106 (1994), 14; *Herzog* ZRP 1991, 127; *Ambos* Jura 1998, 292 mwN; vgl. schon *Siegert* GS 102 (1933), 39 f.

8) *OLG Düsseldorf* StV 1990, 536; zust. *Pfeiffer* StPO, 2. Aufl. § 142 Rn 2.

9) LR-Rieß § 212 Rn 24 Fn 28.

10) *Dünnebieber* (o. Fn 7).

11) S. *Scheffler* NJW 1994, 2191 ff.; NJ 1999, 133 ff.

12) Zust. *Radtke* NSTZ 1998, 371.

1) AG Brandenburg/Havel am 9. 9. 1996: 1 Jahr wegen gefährlicher Körperverletzung, Märkische Oderzeitung v. 18. 9. 1996; AG Frankfurt/